

Weitere Informationen

www.cheminfo.ch

Notfälle

Bei Zwischenfällen mit chemischen Produkten empfiehlt das BAG die Konsultation einer Ärztin oder eines Arztes.

Auskünfte erteilt auch das Schweizerische Toxikologische Informationszentrum (STIZ)

- in Notfällen unter der **24-Stunden-Notfallnummer 145**
- in nicht dringenden Fällen während der Bürozeiten unter der Nummer 044 251 66 66

Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Gesundheit
im Rahmen der gemeinsamen Informationskampagne
BAG, BUWAL, seco



© Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Juli 2005

Vertrieb:
BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen
Gratisabgabe.

BBL-Artikelnummer:
316.920.d (deutsch), 316.920.f (français), 316.920.i (italiano)

BAG-Publikationsnummer:
BAG VS 5.05 20'000 d, 9'000 f, 1'000 i 40BAG05001
BAG VS 7.05 256'000 d, 58'000 f, 16'000 i 40BAG05001

Auch unscheinbare Verpackungen können gefährliche Inhalte haben.



Hochentzündlich

**Beachten Sie
die Gefahrensymbole
und Hinweise auf
Verpackungen und Etiketten.**

Reinigungsmittel, Entkalker, Druckertinte und Insektensprays: Chemische Produkte erleichtern den Alltag und sind aus einem modernen Haushalt nicht wegzudenken.

Im Umgang mit Chemikalien ist aber Vorsicht geboten. Deshalb ist es wichtig, die Informationen über die Gefahren auf Verpackungen und Etiketten zu beachten und die Sicherheitsratschläge zu befolgen.

Gefahrensymbole beachten

In der Schweiz werden gefährliche Chemikalien wie in der EU mit Symbolen und einem erklärenden Wort wie «reizend», «giftig» oder «umweltgefährlich» (Gefahrenbezeichnung) gekennzeichnet.

Ergänzend wird die Art der Gefahr genauer bezeichnet (R-Sätze). Zum Beispiel erfährt man, ob ein Produkt die Atmungsorgane, die Haut oder die Augen reizt.

Wie sich Gefahren vermeiden lassen und wie im Unglücksfall vorzugehen ist, zeigen die Sicherheitsratschläge (S-Sätze): Sie weisen beispielsweise darauf hin, ob ein Produkt «vor Hitze zu schützen» ist oder «nicht in die Hände von Kindern» gelangen darf. Oder sie empfehlen: «Bei Berührung mit den Augen sofort mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren». Diese Ratschläge bitte unbedingt befolgen.








Das Chemikalienrecht

Auf dem Schweizer Markt gibt es rund 100'000 chemische Produkte. Das Chemikalienrecht garantiert angesichts dieser grossen Zahl einen hohen Sicherheitsstandard.

Um diesen zu gewährleisten, werden u.a. die Chemikalienproduzenten und -importeure in die Pflicht genommen. Bei einer Vielzahl chemischer Produkte sind sie für die korrekte Bezeichnung der Gefahren auf der Verpackung verantwortlich. Kundinnen und Kunden werden beim Kauf besonders gefährlicher Produkte vom Verkaufspersonal u.a. über die Gefahren, die erforderlichen Schutzmassnahmen und die korrekte Entsorgung informiert.

Die Gefahrensymbole und -bezeichnungen


Konsumentinnen und Konsumenten treffen im Alltag meist auf folgende Symbole und Gefahrenbezeichnungen:

F  Leicht entzündlich z.B. Ethanol, Brennspritus	F+  Hochentzündlich z.B. Haarsprays, Rasierschaum	Xi  Reizend z.B. gewisse Geschirrspülertabs	Xn  Gesundheitsschädlich z.B. gewisse Frostschutzmittel
N  Umweltgefährlich z.B. gewisse Holzschutzmittel	O  Brandfördernd z.B. Wasserstoffperoxid	T  Giftig Benzin*	*Benzin ist als einziges Produkt mit der Kennzeichnung «giftig» in Selbstbedienung erhältlich.

Bei der Abgabe von Chemikalien, die insbesondere mit folgenden Symbolen gekennzeichnet sind, besteht gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten eine Beratungspflicht:

C  Ätzend	E  Explosionsgefährlich	T  Giftig
--	---	---

Nur für Fachpersonen erhältlich:

T+  Sehr giftig
--